

„Politische Werbung in städtischen Ämtern“ – Anfrage der FDP-Fraktion zur Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Personalausschusses am 23.06.2021

„Frage:

Unter welchen Bedingungen dürfen Kandidatinnen und Kandidaten zu Bundestags-, Landtags-, Europa- oder Kommunalwahlen bzw. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Werbepostkarten, Informationsmaterial oder Werbegeschenke in städtischen Gebäuden an städtische Beschäftigte und/oder Bürgerinnen und Bürger verteilen?

Antwort:

Wahlkampf in Form von Plakatwerbung, Informationsständen und öffentlicher Verteilung von Flugblättern unterliegt als Teil der politischen Willensbildung dem Schutzbereich des Art. 21 Abs. 1 GG (BVerfG, Beschl. v. 10.12.2001 – 2 BvR 408/01; OVG Münster, Beschl. v. 3.6.2014 – 11 A 2020/12, NJW 2014, 2892). Demgegenüber sind jedoch sämtliche staatlichen Stellen zur (politischen) Neutralität im Verhältnis zu politischen Parteien verpflichtet. Hieraus erwächst grundsätzlich auch ein Verbot jeglicher amtlicher Unterstützung von Wahlwerbung (BVerwG, Urt. v. 18.4.1997 – 8 C 5/96, NVwZ 1997, 1220).

Die konkreten hier in Rede stehenden Druckerzeugnisse („Dankeskarten“) enthalten aber keine Wahlwerbung.

Als Wahlwerbung wird diejenige Werbung definiert, mit der Parteien sich und ihr politisches Programm präsentieren, um damit Stimmen zu sammeln (Bundeswahlleiter, <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/w/wahlwerbung.html>) .

Sowohl politische Werbung als auch Wahlwerbung setzen somit voraus, dass mit dem konkreten Druckerzeugnis oder der konkreten Aktion für ein bestimmtes politisches Ziel oder eine bestimmte politische Partei oder Gruppierung mit dem Ziel von Stimmengewinn im Rahmen einer politischen Wahl geworben wird; beides zielt somit darauf ab, Werbung für eine bestimmte politische Meinung zu vermitteln.

Diese Voraussetzungen erfüllen die konkret zu beurteilenden Druckerzeugnissen nicht. Diese enthalten weder Hinweise auf eine bestimmte politische Partei noch auf eine bestimmte politische Überzeugung, Gesinnung oder ein bestimmtes politisches Anliegen. Vielmehr handelte es sich um eine wertschätzende Dankes-Aktion, gerichtet an bestimmte Berufsgruppen, welche aufgrund der Covid-19-Pandemie besonderen Herausforderungen und/oder Leistungsanforderungen gegenüberstanden.

Zusatzfrage:

Wurde für die in der Presse erwähnte Verteilung von Informationsmaterial im städtischen Gesundheitsamt schriftlich oder mündlich eine Genehmigung ersucht und falls ja, durch wen wurde diese erteilt?

Herr Nürnberger hat als zuständiger Beigeordneter für das Gesundheitsamt die Genehmigung erteilt.